

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 40 (1964-1965)
Heft: 9

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Grundbegriffe

Das Militärbudget

Das Budget der Eidgenossenschaft (Finanzvoranschlag), das sich in die Budgets der einzelnen Departements gliedert, bedeutet einen Wirtschaftsplan, das heißt einen ziffernmäßigen Ueberblick über die während des bevorstehenden Rechnungsjahres zu erwartenden finanziellen Ausgaben und Einnahmen. Nach dem «Prinzip der Vorherigkeit» wird das Budget vor seinem Laufjahr erstellt.

Im Gegensatz zum Budget steht die Finanzrechnung, die nach dem Ablauf eines Jahres die genaue Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen des betreffenden Jahres darstellt.

Die Schweiz besitzt kein abgeschlossenes, vollständig kodifiziertes Budgetrecht. Bundesverfassung und einzelne Gesetze begnügen sich damit, die Zuständigkeiten zu ordnen und einige Verfahrensvorschriften aufzustellen. Die ganze Budgetgestaltung beruht im übrigen auf gewissen Weisungen der eidgenössischen Räte, den jährlichen Richtlinien des Bundesrates sowie auf der Uebung. Gemäß Art. 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung stellt die Bundesversammlung das jährliche Budget auf. Der Budgetbeschluß schafft aber niemals Gesetzesrecht. Der Voranschlag ist kein Akt der Gesetzgebung und untersteht deshalb nicht dem Referendum; aber auch das besondere Institut des Finanzreferendums, das in verschiedenen Kantonen eingeführt ist, mit dem eine bestimmte Zahl von Stimmbürgern die Volksabstimmung über das Budget verlangen kann, fehlt im Bundesrecht. Nach der bundesrechtlichen Auffassung ist der Budgetbeschluß ein Akt der Verwaltung, der nur das bestehende Recht anwendet. Der Voranschlag soll es den eidgenössischen Räten ermöglichen, einen wesentlichen Teil ihrer Kontrollaufgaben zu erfüllen, indem er ihnen eine vollständige Uebersicht über die Verwendung gibt, die der Bundesrat im Verlauf eines Jahres von den finanziellen Mitteln des Staates zu machen gedenkt; die Räte sind dabei nicht an den Antrag des Bundesrats gebunden. Für den Bundesrat liegt in der Genehmigung des Voranschlags die Ermächtigung, innerhalb des betreffenden Jahres die bewilligten Kredite voll zu benützen und die entsprechenden Ausgaben zu tätigen. (Dies gilt analog auch für die Abnahme der Staatsrechnung).

Die Aufstellung des Budgets ist ein politischer Akt, der politischen Kriterien, im Fall des Militärbudgets, nicht in erster Linie fachlich-militärischen Gesichtspunkten, folgt. Die in der Schweiz ausgeprägte Vorherrschaft der bürgerlichen Gewalt vor der militärischen Kommandogewalt wird hier besonders deutlich. Wenn sich auch die Bereitstellung der finanziellen Mittel an das bestehende Gesetzesrecht zu halten hat, fehlt doch gerade bei den militärischen Aufgaben meist ein eindeutiger Maßstab für den Umfang und die Art und Weise des Vollzugs der gesetzlichen Grundlagen. Nirgends so sehr wie bei den militärischen Aufwendungen ist dabei dem Ermessen Spielraum gelassen; hier lassen sich häufig mit guten Gründen stark auseinandergehende Auffassungen vertreten. Der Budgetentscheid ist deshalb in hohem Maß bestimmend für die militärische Tätigkeit eines Jahres.

Das Militärbudget — wie auch die Finanzrechnung des Militärdepartements — gliedert sich in die laufenden Ausgaben

(ordentliche Ausgaben) und die Rüstungsausgaben (außerordentliche Ausgaben). Bei diesen beiden Kategorien handelt es sich um folgendes:

Der Begriff «laufenden Ausgaben» umschließt die jährlich wiederkehrenden, laufenden Aufwendungen, die notwendig sind, um die Armee mit ihrer bisherigen Bewaffnung und Ausrüstung aufrecht erhalten zu können. Darunter fallen vor allem die Aufwendungen für die Militärverwaltung, die Ausbildung der Truppe in Schulen und Kursen nach Maßgabe der Vorschriften der Militärorganisation, die Beschaffung der Rekrutenausrüstung, der Ersatz des jährlich abgehenden Materials und der Bauten und Einrichtungen sowie die Aufwendungen für die außerdienstliche Tätigkeit, die Militärversicherung und die Landestopographie.

Als «Rüstungsausgaben» werden jene außergewöhnlichen Militäraufwendungen bezeichnet, die eine Verstärkung im Bereich der militärischen Rüstung zum Ziel haben. Dieser materielle Ausbau der Armee kann entweder in der Bewaffnung und Ausrüstung des Heeres, oder in militärischen Bauten und Einrichtungen bestehen. Die Rüstungsausgaben unterscheiden sich von den laufenden Ausgaben durch ihren unregelmäßigen Cha-

rakter, der von einer Periode zur andern wechseln kann. Die Rüstungsmaßnahmen werden in eigenen Programmen — meist eigentlichen «Rüstungsprogrammen» — zusammengefaßt, die von den eidgenössischen Räten grundsätzlich genehmigt werden. Die auf die einzelnen Jahre entfallenden Tranchen der verschiedenen Rüstungsprogramme werden unter der Sammelrubrik der «Rüstungsausgaben» in die betreffenden Voranschläge eingestellt und bedürfen darin nochmals der Bewilligung der eidgenössischen Räte. Abschließend ist noch auf eine Besonderheit im schweizerischen Budgetgebaren hinzuweisen: das System der sogenannten «Objektkredite». Namentlich bei den bautechnischen Teilen der Rüstungsprogramme sind in den letzten Jahren immer wieder Kreditüberschreitungen eingetreten, weil die in den Programmen aufgeführten Zahlen zum Teil nur auf unvollständigen Schätzungen beruhten und weil sich die großen Globalkredite vielfach nur ungenügend überwatchen ließen; insbesondere war es nicht möglich, die rasch ansteigende Teuerung richtig vorzubestimmen. Um diese Nachteile zu beseitigen, wurde erstmals mit dem Voranschlag für das Jahr 1954 zum neuen System der Objektkredite übergegangen. Der Objektkredit ist ein sogenannter



Das Gesicht des Krieges

Weniger als früher spricht man von der Infanterie, als der «Königin des Schlachtfeldes». Unverändert aber ist die Tatsache geblieben, daß der Mensch auch in einem künftigen Kriege die Hauptlast zu tragen hat. Uns bleibt die Aufgabe, dem Soldaten die besten Waffen und die beste geistige Rüstung zu geben, damit er im Kriege bestehen und seine Pflichten erfüllen kann.

Keystone

«Engagementkredit», im Unterschied zum «Zahlungskredit». Mit der Gewährung von Objektkrediten erteilen die eidgenössischen Räte dem Bundesrat eine zeitlich nicht auf ein Budgetjahr beschränkte Ermächtigung, innerhalb eines genau bestimmten Betrages für die in einem besonderen «Objektverzeichnis» aufgeführten Beschaffungs- oder Bauvorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Der Objektkredit ist, im Gegensatz zum Zahlungskredit, nicht an ein bestimmtes Rechnungsjahr gebunden, sondern dient der Verwirklichung eines bestimmten Vorhabens, unabhängig vom Zeitbedarf. Diese Bewilligung von «Objektkrediten» geht somit in der Regel materiell erheblich über den eigentlichen Budgetbeschluß hinaus, da sie unter Umständen während mehrerer Jahre wirksam ist; dennoch ist sie Bestandteil des Budgetbeschlusses. Diese Kreditart wurde geschaffen, um der Verwaltung auch bei komplizierten und großen Rüstungsbeschaffungen, die sich häufig über mehrere Jahre erstrecken, und damit den engen Rahmen eines Rechnungsjahres sprengen, zu erlauben, auf weite Sicht zu planen. K.

Blick über die Grenzen

DDR

Besoldung in der Armee

Im Sinne der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 erhalten die «Bürger der DDR, die auf Grund des Wehrgesetzes aktiven Wehrdienst leisten» folgende monatlichen Wehrsoldsätze:

	Ost-DM
Soldat/Matrose/Flieger	80
Gefreiter/Obermatrose	90
Stabsgefreiter/Stabsmatrose	100
Unteroffizier/Maat	110
Unterfeldwebel/Unterwachtmeister/Obermaat	120
Feldwebel/Wachtmeister/Meister	130
Oberfeldwebel/Oberwachtmeister/Obermeister	140
Stabsfeldwebel/Stabswachtmeister/Stabsobermeister	150
Unterleutnant	140
Leutnant	160
Oberleutnant	180
Hauptmann/Kapitänleutnant	200
Major/Korvettenkapitän	240
Oberstleutnant/Fregattenkapitän	260
Oberst/Kapitän	330

Die Besoldungsverordnung von 24. Januar 1962 weist ferner auf Entgelte für Berufssoldaten und «Soldaten auf Zeit» hin. In Art. 14 der Besoldungsverordnung wird festgelegt: «Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten erhalten für die Dauer des aktiven Wehrdienstes Dienstbezüge. Weibliche Angehörige der Nationalen Volksarmee erhalten Dienstbezüge wie 'Soldaten auf Zeit' bzw. Berufssoldaten.» In Art. 16 heißt es ergänzend: «Zu den Dienstbezügen werden bei besonderen Bedingungen Zulagen sowie für besondere physische und psychische Belastungen während der Ausübung des Dienstes Zuschläge gezahlt.»

Die Dienstbezüge der sowjetzonalen Armeemitglieder wurden trotz ausdrücklichen einschlägigen Verordnungen nicht veröffentlicht. Der Drang nach Bildung von ständigen Kaderbeständen ist aber auch aus dem Art. 9 ersichtlich: «Wehrpflichtige, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes als 'Soldat auf Zeit' weiterhin aktiven Wehrdienst leisten, erhalten ein einmaliges Uebergangsgeld in Höhe von 1500 Ost-DM».

Die gegenwärtigen (geheimgehaltenen) Dienstbezüge der sowjetzonalen «NVA»:

	Ost-DM
Soldat/Matrose/Flieger	300
Gefreiter/Obermatrose	330
Stabsgefreiter/Stabsmatrose	360
Unteroffizier/Maat	375
Unteroffizier/Maat vom 3. Jahr an	400
Unterfeldwebel/Unterwachtmeister/Obermaat	425
Feldwebel/Wachtmeister/Meister	475
Oberfeldwebel/Oberwachtmeister/Obermeister	550
Stabsfeldwebel/Stabswachtmeister/Stabsobermeister	700
Unterleutnant	300
Leutnant	350
Oberleutnant	400
Hauptmann/Kapitänleutnant	450
Major/Korvettenkapitän	600
Oberstleutnant/Fregattenkapitän	700
Oberst/Kapitän	800
Generalmajor/Konteradmiral	1000
Generalleutnant/Vizeadmiral	1500
Generaloberst/Admiral	2000
Armee general	3000

Diese Dienstbezüge werden mit einer Vergütung für die Dienststellung ergänzt:

Zum Beispiel erhalten:	Ost-DM
Stabsfeldwebel	75
Kompaniechef	550
Partei- und FDJ-Sekretäre der Bataillone	650
Partei- und FDJ-Sekretäre der Regimenter und Politstellvertreter der Regimentskommandeure	800
Regimentskommandeure	1000
Divisionskommandeure	2000

Manöver der Warschauer-Pakt-Streitkräfte

Gemäß dem Kampfausbildungsplan der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages fanden in der Zeitspanne vom 15. bis 20. September auf dem Gebiet der Volksrepublik Bulgarien Manöver mit Truppen der sowjetischen, der rumänischen und der bulgarischen Armee statt. Das Manöver leitete der Minister für Volksverteidigung der Volksrepublik Bulgarien, Armee general D. Dshuroff. Bei dem Manöver waren T. Schiwkoff, Parteichef der KP Bulgariens, und andere bulgarische Partei- und Staatsfunktionäre anwesend. An den Manövern nahmen der Minister der Streitkräfte Rumäniens, Armee general Leontin Salajan, der Minister für Landesverteidigung der Tschechoslowakei, Armee general B. Lomsky, der stellvertretende Verteidigungsminister und OB der Seestreitkräfte der UdSSR, Flottenadmiral S. G. Gorschkow, der Stellvertretende Verteidigungsminister der UdSSR, Armee general W. A. Penkowski, der Stellvertretende Minister für Landesverteidigung Polens, Generaloberst J. Borzilewski, der Stellvertretende Verteidigungsminister der Sowjetzone Deutschlands, Generalleutnant Z. Ridel, und der Stellvertretende Verteidigungsminister Ungarns, Generalleutnant E. Koteles, teil. An den Manövern nahmen ferner der Oberkommandierende der vereinigten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, Marschall der Sowjetunion A. A. Gertschko, und andere hohe Offiziere der verbündeten Armeen teil.

Nach dem offiziellen Communiqué war das Manöver eine Demonstration der «Einheit und Geschlossenheit der Armeen der Teilnehmerländer des Warschauer Vertrags».

(Mitg. vom Schweiz. Ost-Institut, Bern)

Das Pferd in anderen Armeen

Von R. Bickel, Wädenswil

Ueber die Bedeutung des Pferdes in anderen Armeen bestehen vielfach recht unklare Vorstellungen. In der Folge soll daher versucht werden, auf Grund von Äußerungen einiger Militärrattachés die bezüglichen Verhältnisse in Nachbarländern zu charakterisieren.

Oesterreich

Im österreichischen Bundesheer hat das Pferd eine Doppelaufgabe, indem es einerseits als Tragtier zum Einsatz gelangt und andererseits der reiterlichen Erziehung der jungen Offiziere dienstbar gemacht wird. Die Tragtierkompanien sind den Jägerbrigaden zugeordnet, da die Pferde als ausgesprochene Gebirgstransportmittel taxiert werden und speziell dort zum Einsatz gelangen, wo Helikopter und Motorfahrzeuge aus Wetter- oder Geländegründen nicht mehr verwendbar sind. Aber auch dort, wo der Helikopter zur leichten Beute feindlicher Jagdflieger zu werden droht, dürfte er zweckdienlicher Weise durch das Pferd abgelöst werden.

Der erzieherische Wert des Umganges mit Pferden im allgemeinen und des Reitens im besonderen wird in Oesterreich nach wie vor hoch eingeschätzt. Das Reiten ist in die Offiziersausbildung fakultativ eingebaut und stellt ein Wahlsportfach für alle Absolventen der Militärakademie dar, welche hierzu in Wiener Neustadt über eine Pferdestaffel verfügt.

Frankreich

Mit dem Ende des Algerienkrieges sind die vier Spahi-Regimenter der französischen Armee verschwunden. Geblieben ist das Kavallerieregiment der «Garde Républicaine» in Paris, welches im wesentlichen Polizeifunktionen ausübt und als Paradetruppe dient. Die in den Bergen stationierten Alpenjägerbataillone verfügen nach wie vor über Maultiere, die gebastet zum Einsatz gelangen.

Im übrigen wird in Frankreich dem erzieherischen Moment des Reitens sehr große Beachtung geschenkt. Eine spezielle Militär-Pferdesport-Direktion mit verschiedenen Pferdedepots sorgt dafür, daß Offiziere und Offizierschüler Gelegenheit zum Reiten haben. So stehen beispielsweise Reitpferde zur Verfügung an der Panzer- und Kavallerieschule Saumur, an der Militärschule Coetquindan, an der Militärschule Paris, an der Infanterieschule Saint-Maixent, an der Artillerieschule Châlons-sur-Marne usw.

England

England unterhält nach wie vor ansehnliche Pferdebestände, und das Pferd findet in der britischen Armee